

4 Durchführungspflichtung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, das Vorhaben unter folgenden Maßgaben durchzuführen:

4.1 Der Vorhabenträger verpflichtet sich, den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, dessen Bestandteil er ist, als verbindlich anzuerkennen und einzuhalten. Er verpflichtet sich, das Vorhaben entsprechend den Vorgaben der Satzung sowie dieses Durchführungsvertrags auf eigene Kosten zu errichten.

Zulässig und verpflichtend umzusetzen sind folgende konkrete Nutzungen:

Allgemeines Wohngebiet (WA_D):

- die Errichtung von insgesamt sieben Mehrfamilienhäusern ausschließlich zur Wohnnutzung (in den sieben Mehrfamilienhäusern sind maximal 37 Wohnungen umzusetzen) mit dazugehörigen Tiefgaragen und Garagen. Die Umsetzung von einzelnen Räumen für Freiberufler und solcher Gewerbebetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, sind zulässig.

- die Errichtung von maximal 9 Wohnungen in der Bestandsvilla "Villa Fany"

- die der Nutzung zugeordneten Nebenanlagen

Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind (§ 13a BauNVO Ferienwohnungen), sind ausdrücklich nicht zulässig. Gleiches gilt für Betriebe des Beherbergungsbetriebe gem. § 4 Abs 3 Nr. 1 BauNVO.